

ANTRAG**auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] zur Grundwasserbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mittels Brunnen****1. Allgemeine Angaben:**

Antragsteller/Gewässerbenutzer:

Bohrfirma:

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

E-Mail:

Eigentümer des Grundstücks*:

* auf dem die Anlage zur Gewässerbenutzung hergestellt werden soll (falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name:

Straße/Nr.:

PLZ/Ort:

Telefon:

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen !**2. Angaben zum Zweck der Grundwasserentnahme** landwirtschaftliche Nutzung Beregnung

Fläche in ha**

** Lageplan mit Beregnungsfläche ist beizulegen

 Tränkwasser

Anzahl Tiere:

Art:

 Ausbringung von Pflanzenschutzmittel landwirtschaftlicher Hofbetrieb oder nicht gewerblicher Gartenbau (zum Eigenbedarf) Löschwasser Grundwassersanierung Sonstiges:**3. Angaben zur Lage der Anlage**

PLZ/Ort:

Straße/Nr.:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück(e):

Koordinaten:

Ostwert:

Nordwert:

 ETRS89/UTM, 6° Zone 32N, (ohne Zonenkennzahl); EPSG:25832 z.B. Sachsen-Anhalt Viewer z.B. 705465; 5735642 ETRS89/UTM, WGS84, Gradmaß; EPSG:4326 z.B. Google Maps/Earth oder Bing z.B. 11,977; 51,732

Nutzung des Grundstückes:

 privat gewerblich öffentliche Einrichtung

wenn gewerblich, Art des Gewerbes:

4. Technische Angaben

noch zu errichtende Anlage bereits bestehende Anlage seit _____

zum Aufschluss: Anzahl _____ Teufe _____ Ø Bohrloch _____ Ø Brunnen _____

zur Förderart: Schöpfbrunnen Handpumpe Motorpumpe
Förderleistung in m³/h _____

zum Brunnen: Schachtbrunnen Bohrbrunnen _____

Bohrverfahren: _____

Arbeiten sollen voraussichtlich durchgeführt werden am: _____

5. Angaben zu den Entnahmemengen

_____ m³/Stunde, _____ m³/Tag, max. _____ m³/Jahr

Entnahmezeitraum: saisonal von _____ bis _____ (Monatsangaben)
 dauerhafte Förderung

6. Hinweise

- Erdaufschlüsse mit Freilegung des Grundwassers – Brunnenbau – sind gemäß § 49 WHG spätestens einen Monat vor Beginn der Bohrarbeiten bei der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- Die Entnahme von Grundwasser ist eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, für die es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG) bedarf.
- Ausnahmen vom Grundsatz der Erlaubnispflicht werden in § 46 WHG geregelt. Mit dem Antrag prüft die untere Wasserbehörde auch, ob ggf. die Grundwasserentnahme erlaubnisfrei erfolgen kann.
- Die Benutzung eines Gewässers darf erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden (§ 103 WHG).

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift die Richtigkeit der in meinen Antragsunterlagen getätigten Angaben sowie die Beachtung der o.a. Hinweise.

Die beiliegenden Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Antragstellers
(im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig 1-fach (1x in Papierform, 1x digital) beizufügen:

ggf. Nachforderung zusätzlicher Exemplare

- Erläuterungsbericht mit Bau- und Funktionsbeschreibung der Wassergewinnungsanlage
- Übersichtsplan Maßstab ca. 1:5.000 bis 1:25.000 (Top.-Karte, Ortsübersichtsplan, Luftbild) sowie Detailplan ca. 1:500 bis 1:5.000 mit gekennzeichnetem Standort des Aufschlusses
- Brunnendokumentation (Schichtenverzeichnis, Ringraumverfüllung) nach Fertigstellung einreichen
- Angaben bei der Wasserentnahme zur Mengennesseinrichtung
- Qualifikationsnachweis des Bohr-/Brunnenunternehmens (Zertifikat nach DVGW-Merkblatt W 120 oder gleichwertige Nachweise)

In Sonderfällen, z.B. Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Datenschutzhinweise
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Verfahren

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496/600
E-Mail: post@anhalt-bitterfeld.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Datenschutzbeauftragter
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: 03496/60-1556
E-Mail: datenschutz@anhalt-bitterfeld.de

3. Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung:

Umweltamt - Untere Wasserbehörde, Ziegelstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03493/341-701 Fax: 03493/341-702 E-Mail: umweltamt@anhalt-bitterfeld.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Wasserbehörde und der Gewässeraufsicht, Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt sowie dazu ergangenen Verordnungen.

Die Daten werden in Registern und Akten bzw. digital in Tabellen und in Textdokumenten gespeichert, um die wasserrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c, d und e DSGVO sowie § 88 Wasserhaushaltsgesetz.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:

- interne Fachstellen wie Baubehörde, Naturschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Bodenschutzbehörde, Planungsamt, Verkehrsbehörde sowie Kämmerei usw.
- externe Fachstellen wie Landesverwaltungsamt, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landesbetriebe, andere Kreisverwaltungsbehörden, Polizei oder Verwaltungsgerichte usw.
- Bauherrn, Architekten, Unternehmer, Fachbüros, Sachverständige, Nachbarn und sonstige Beteiligte, um die verfahrensrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Keine Weitergabe an ein Drittland

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt so lange, wie dies zur Erreichung des unter Punkt 4 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sämtliche Daten welche dem Verantwortlichen bereitgestellt werden, sind erforderlich, um die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durchzuführen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden.

9. Betroffenenrechte:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
Sie haben das Recht, von der unteren Wasserbehörde Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Herkunft zu erhalten.

Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
Sie haben das Recht, die untere Wasserbehörde zu bitten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu veranlassen.

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
Sie haben das Recht, personenbezogene Daten durch die untere Wasserbehörde löschen zu lassen, sofern diese für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
Sie haben das Recht, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die untere Wasserbehörde einschränken zu lassen, soweit Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten.

Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)
Sie haben das Recht, gegenüber der unteren Wasserbehörde Widerspruch einzulegen, wenn an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Interesse Ihrer Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)
Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nicht mit der DSGVO vereinbar ist, steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu:
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg